

Ernst Harringer
Munten 36/2
5205 Schleedorf

An das LG Salzburg
Rudolfsplatz 2
5020 Salzburg

Schleedorf, am 14.8.2012

Betr.: 33Hv 156/10d - Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gemäß § 353 Abs 1 StPo

Am 20.10.2010 wurde gegen mich am Landesgericht Salzburg ein Strafverfahren wegen gefährlicher Drohung und wegen Körperverletzung geführt. Verhandlungsführender Richter war damals Mag. Hattinger. Bei der Hauptverhandlung fiel auf, dass Mag. Hattinger mehrmals aus völlig unerklärlichen Gründen in schallendes Gelächter ausbrach um wenig später - ebenfalls ohne entsprechenden Anlass - donnernd herumzubrüllen. Dieses Verhalten kann von mehreren Personen bezeugt werden. Bestätigt wird dies auch durch das Gedächtnisprotokoll eines Anwesenden, welches wenige Tage nach dieser Verhandlung angefertigt wurde. (Beilage 1)

Weiters fiel auf, dass Mag. Hattinger während der Verhandlung offenbar völlig außerstande war, den Wahrheitsgehalt von Aussagen zu prüfen. So lagen dem Gericht Fotos eines als Zeugen geladenen Polizisten vor, auf welchen dieser komplett aufrecht stehend und mit in den Hüften eingestützten Händen, bzw. mit dem Finger in die Ferne zeigend zu sehen ist (Beilage 2). Im Gerichtssaal behauptete dieser Zeuge, von mir wenige Sekunden vor dem Entstehen der Aufnahmen einen massiven Hodentritt erhalten zu haben, welcher ihm spontan starke Schmerzen bescherte, die 10 Tage lang verspürbar waren. Obwohl die ihren Angaben zufolge 5 Meter entfernt stehende Schwiegermutter des Polizisten weder den Hodentritt noch irgendein darauf hinweisendes Geräusch wahrgenommen hatte und obwohl vom Verteidiger mehrfach dezidiert auf diese massiven Unstimmigkeiten hingewiesen wurde, nahm der Richter den Tritt in den Unterleib als gegeben an. Auch behauptete der Zeuge, dass er unmittelbar nach dem Hodentritt „nur mehr weg wollte“, eine Angabe, die auf den zu diesem Zeitpunkt entstandenen Bildern ganz deutlich widerlegt wird. (HV-Protokoll, Beilage 3). Dies ist als klares Indiz dafür zu werten, dass Mag. Hattinger zum Zeitpunkt der Verhandlung außerstande war, Aussagen im Abgleich mit vorliegenden Fakten hinsichtlich ihres Wahrheitsgehaltes zu prüfen.

Es fand in diesem Verfahren wohl noch eine weitere Verhandlungsrunde statt, jedoch wurde in der Berufungsverhandlung die Beweiswürdigung der ersten Hauptverhandlung nachweislich nicht mehr geprüft.

Vor wenigen Tagen habe ich im Zuge eines Besuchs am LG Salzburg erfahren, dass Mag. Hattinger aus dem Justizdienst ausgeschieden ist. Weitere Recherchen ergaben, dass dies aus gesundheitlichen Gründen erfolgte und Mag. Hattinger zuvor über einen längeren Zeitraum in der Landesnervenklinik Salzburg stationär untergebracht war (Zeitungsausschnitt, Beilage 4). Zudem ist bekannt, dass Mag. Hattinger im November 2011 in Steyr verurteilt und mit einem 5-jährigen Berufsverbot belegt wurde. Darüber hinaus wurde über Mag. Hattinger bekannt, dass dieser sich spätestens im Frühjahr 2011 in einer „Psychischen Ausnahmesituation“ befunden haben soll, weil er seit 2007 keinen Urlaub mehr gehabt haben soll (Bericht SN, Beilage 5) Diese neuen Fakten bestätigen unzweifelhaft, dass Mag. Hattinger sich zumindest kurze Zeit nach der von mir erwähnten Hauptverhandlung wegen psychischer Probleme in Behandlung befunden hat und aus ebendiesen Gründen für berufsunfähig befunden wurde. Wie das beiliegende HV-Protokoll von damals und die Lichtbilder bestätigen, war die Beweiswürdigung im Oktober 2010 vollkommen lebensfremd und - wie nun bekannt wurde - dem damals schon fragwürdigen Gesundheitszustand des Richters zuzuschreiben. Sollte das Gericht davon ausgehen, dass Mag. Hattinger im Oktober 2010 noch voll arbeitsfähig war, wäre zu begründen, warum er die offensichtliche Falschaussage damals nicht als solche erkannte.

Meine Verurteilung resultierte letztlich aus der Falschaussage des Zeugen Stessl in Verbindung mit der Straftat (Amtsmissbrauch) durch Mag. Hattinger. Die Falschaussage ist eindeutig bewiesen, es sei denn, das Gericht nimmt an, dass ein Mann nach Erhalt eines massiven Hodentritts noch gelassen aufrecht stehen kann und dass dieser Mann beim Erhalt des Hodentritts auch keinerlei Laut von sich gegeben hat. Der Amtsmissbrauch durch den Richter musste vor dem Vorliegen dieser neuen Erkenntnisse nicht zwingend angenommen werden. In Kenntnis der neuen Entwicklungen aber muss davon ausgegangen werden, dass Mag. Hattinger (wenn auch möglicherweise unwissentlich) eine verfälschte Wahrnehmung zu den geschilderten Ereignissen hatte und dadurch die Beweiswürdigung verfehlt war.

Daher beantrage ich hiermit gemäß § 353 Abs. 1 die Wiederaufnahme meines Strafverfahrens.

Ernst Harringer